Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/10/14 17Ob25/08p

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.10.2008

Norm

UWG §1 Abs3 D1a
UWG §2 A4

Rechtssatz

Beim Unterschieben einer nicht bestellten Leistung kommt es nach § 1 Abs 3 in Verbindung mit§ 2 UWG idF UWG-Nov 2007 auf ein „systematisches" oder „bewusstes" Unterschieben im Verhältnis zwischen Unternehmern und Verbrauchern nicht mehr an.

Entscheidungstexte

- 17 Ob 25/08p
  Entscheidungstext OGH 14.10.2008 17 Ob 25/08p
  Veröff: SZ 2008/154

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124128

Im RIS seit

13.11.2008

Zuletzt aktualisiert am

22.11.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at